

(2) Bei Verträgen gemäß den §§ 8 und 9 sind Garantiesprüche gegenüber dem Veräußerer/Auftraggeber ausgeschlossen.

§16

Weitere Pflichten beim Verkauf

(1) Die Verkaufseinrichtung des sozialistischen Gebrauchsgüterhandels ist verpflichtet, innerhalb des Versorgungsbereiches sperrige und schwerlastige Gebrauchsgüter entsprechend den Rechtsvorschriften frei Haus zu liefern.

(2) Beim Verkauf gebrauchter Möbel ist die Verkaufseinrichtung des sozialistischen Gebrauchsgüterhandels darüber hinaus verpflichtet, bei Lieferungen innerhalb des Versorgungsbereiches diese am gewünschten Ort aufzustellen. Bei Selbstabholung ist ein Rabatt in Höhe von 3% vom Verkaufspreis zu zahlen.

(3) Die Kosten für das Aufstellen von gebrauchten Möbeln gehen zu Lasten der Verkaufseinrichtung des sozialistischen Gebrauchsgüterhandels. Beim Selbstaufstellen von Möbeln mit Montageaufwand ist ein Rabatt in Höhe von 3% vom Verkaufspreis zu gewähren.

§17

Preisauszeichnung und Rundung

(1) Die Preisauszeichnung hat auf der Grundlage der Rechtsvorschriften zu erfolgen.

(2) Die Verkaufspreise gemäß § 7 und der auszahlende Betrag gemäß § 10 sind auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und anderen normativen Regelungen in analoger Anwendung dieser Bestimmungen zu runden.^{1,2}

§ 18

Fonds Handelsrisiko

Für die Verkaufseinrichtungen des Gebrauchsgüterhandels ist ein gesonderter Fonds Handelsrisiko entsprechend den Rechtsvorschriften zu planen und zu bilden.

§19

Nachweispflicht für übernommene Gebrauchsgüter

(1) Die Verkaufseinrichtung des Gebrauchsgüterhandels ist verpflichtet, alle übernommenen Gebrauchsgüter entsprechend den Festlegungen der §§ 8 und 9 nachzuweisen.

(2) Die Aufbewahrungsfrist der Verträge gemäß den §§ 8 und 9 beträgt 5 Jahre.

§20

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer als Leiter oder Inhaber einer Verkaufseinrichtung des Gebrauchsgüterhandels vorsätzlich oder fahrlässig

— entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Gebrauchsgüter von Bürgern übernimmt, die ihren ständigen oder zeitweiligen Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik haben, oder

¹ Z. Z. gelten die Preisanordnung Nr. 2025 vom 10. Januar 1964 - Verpflichtung zur Preisauszeichnung und zum Preisnachweiss (GBl. II Nr. 12 S. 95) in der Fassung der Änderungs-Anordnung vom 5. Mai 1969 (GBl. II Nr. 40 S. 264) und die Preisordnung Nr. 2025/1 vom 1. Oktober 1964 dazu (GBl. II Nr. 101 S. 839).

² Z. Z. gelten die Anordnung vom 22. Januar 1957 über die Abrundung von Pfennigbeträgen (GBl. I Nr. 7 S. 63); Richtlinie vom 24. November 1967 für die Betriebe und Preisbildungsorgane zur Festlegung und Bestätigung runder EVP (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1968 Heft 5) in der Fassung der 1. Ergänzung vom 11. Februar 1977 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 5).

— der Nachweispflicht für übernommene Gebrauchsgüter gemäß § 19 nicht nachkommt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Kreise und Städte für Handel und Versorgung.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§21

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 8. November 1972 über den Handel mit Gebrauchsgütern (GBl. II Nr. 70 S. 814) außer Kraft.

(3) In allen Verkaufseinrichtungen des Gebrauchsgüterhandels sind die Bestimmungen über den An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter für den Kunden sichtbar auszulegen.

Berlin, den 10. November 1978

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

I. V.: L e m k e
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Gegenstände, die einen Kunst- oder Sammlerwert besitzen, können sein:

1. Kunstgegenstände, kunsthandwerkliche und kunstgewerbliche Gegenstände aller Zeiten und Völker, nämlich
 - a) Werke der Plastik, zu denen alle über das Flächenmäßige hinausgehenden Schöpfungen gehören, z. B. Reliefs, Plaketten, Medaillen, Gemmen;
 - b) Werke der Malerei, zu denen auch Miniaturwerke, Glasmalereien, Mosaikarbeiten zu rechnen sind;
 - c) Werke der Schrift-, Druck- und Bucheinbandkunst;
 - d) Antiquitäten. Das sind nicht in der Gegenwart oder in der jüngeren Vergangenheit hergestellte Gebrauchs- oder Kunstgegenstände, die außer ihrem Sach- oder Gebrauchswert einen zusätzlichen Sammler- oder Liebhaberwert haben. Sie sollten in der Regel älter als 50 Jahre sein.
2. Typische Sammlergegenstände, wie Briefmarken, Münzen, Waffen u. a.